

[15313.] In einem lebhaften Sortimentgeschäft unter den Linden in Berlin wird zum 1. Juli eine Stelle frei, die zunächst mit einem Volontär besetzt werden soll, der, wenn er sich tüchtig zeigt, zum 1. October mit Gehalt als Gehilfe engagirt werden soll. Erforderlich ist einige Kenntniß der französischen Sprache, ein sauberes, zuverlässiges, rasches Arbeiten, Fleiß und Pünktlichkeit. Erwünscht ist einige Übung im Katalogisiren. Ges. Offerten mit Zeugnissen unter H. K. # 17. zu richten an Herrn Hermann Fried in Leipzig.

[15314.] Für meine Buchhandlung suche ich zum sofortigen Antritt einen tüchtigen Gehilfen. Einige Kenntniß der russischen Sprache ist erwünscht. Die weiteren Bedingungen wird Herr Franz Wagner in Leipzig mitzutheilen die Güte haben.
Tiflis. **G. Baerenflamm.**

[15315.] Zum 15. Juli suche ich für mein Geschäft einen gut empfohlenen Gehilfen. Offerten mit Photographie erbitte direct.
Neubrandenburg. **A. Krüger.**

[15316.] In einer schönen Stadt in der Rheingegend ist in einer Sortimentbuchhandlung eine Commisstelle sofort zu besetzen. Gutes Salär von Anfang an, und auch noch Zulage bei erworbener Befähigung für den Posten. Gefällige Offerten sub S. M. # 21. durch Hrn. G. Braun in Leipzig.

Gesuchte Stellen.

[15317.] Ein Buchhandlungsgehilfe, 27 Jahre alt, 11 Jahre im Buchhandel, darunter 8 ununterbrochen im Verlage thätig, sucht zum ersten Juli event. auch später eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende dauernde Stellung in einer größeren Verlagsbuchhandlung. Derselbe ist in allen Zweigen des Verlags wohl erfahren und stehen ihm die besten Empfehlungen zur Seite. Auch wäre derselbe befähigt, die Redaction eines Localblattes zu übernehmen. Ges. Offerten nimmt die Exped. d. Bl. unter der Chiffre M. M. 27. entgegen.

[15318.] Ein junger Mann, Schweizer, welcher seit 6 Jahren im Buchhandel thätig ist, theils in der Schweiz, theils in Italien, sucht eine passende Stelle. Derselbe ist der französischen, italienischen und englischen Sprache mächtig und besitzt die günstigsten Zeugnisse. Offerten unter Chiffre R. B. befördert Herr C. Fr. Fleischer in Leipzig.

[15319.] Ein junger Mann von 19 Jahren, welcher ein Gymnasium von Secunda aus verließ, um als Advantagier in der Armee zu dienen, wegen Gesundheitsrückichten aber seinen Abschied nehmen mußte, wünscht Buchhändler zu werden und sucht eine Stellung als Lehrling.

Geneigte Offerten gelangen durch Vermittelung des Herrn J. G. Mittler in Leipzig an seine Adresse.

Bermischte Anzeigen.

[15320.] Am Offerten von Restauslagen gediegener Belletristik, Volks- und Jugendschriften u. ersucht

M. Tonger's Sort. u. Antiquariat in Gln.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

Meyer's Lexikon betreffend.
Für jeden Buchhändler wissenswerth!

[15321.] Das Bibliogr. Institut in Hildburghausen der Frau Minna Meyer hat in No. 77 d. Bl. meine früheren Interpellationen in einer Art beantwortet, die mich zwingt, alle 4 Punkte nochmals in das klare Licht zu stellen.

Zu 1. wird jeder Buchhändler wissen, daß das Institut bei Herausgabe des Lex. versprochen hat, alle Hefte, so über 300 erscheinen sollten, gratis zu liefern. Nun sind vom Lex. in fortlaufender Nummerung 326 Lieferungen erschienen, die sich das Inst. alle hat bezahlen lassen.

Wenn das Institut sagt, das Hauptwerk bestehe nur aus 15 Bänden oder 303 Lfgn., die übrigen bilden den Registerband, so entgegne ich, daß der Registerband eben auch zum Hauptwerk gehört, ein integrierender Theil desselben ist; liefert doch das Inst. selbst den eclatantesten Beweis, daß meine Ansicht richtig war und ist, weil es jetzt dieses Register jedem der 15 Bände beigibt und in Versandt bringt.

Wenn das Institut ferner sagt: „es habe Jedem, der die überschüssigen 3 Hefte geschenkt haben wollte, diese unberechnet gesandt, so behaupte ich dagegen, daß es zu einer Berechnung gar kein Recht hatte, weil alle über 300 erschienenen Lieferungen gratis an das Publicum zu liefern waren.

Was einem Anderen gehört, kann man nicht verschenken und da sich das Inst. widerrechtlich die über 300 erschienenen Liefergn. hat bezahlen lassen, so ist es wortbrüchig geworden.

Wenn das Inst. die Kühnheit hatte, meine Angaben in Nr. 35 d. Bl. als „unwahr“ zu bezeichnen, so wird ihm diesmal hiezu wohl die Lust vergehen.

Zu 2. behaupte ich: daß alle Lieferungen, die vom Verleger an den Sortimenter während des Erscheinens eines Werkes nach und nach gesendet werden, die Continuation, und wenn sie für feste Rechnung gelten, die feste Continuation bilden. Ein Unterschied zwischen Continuation in feste Rechnung und „feste Continuation“ ist mir nicht bekannt. In dem Buche von Schürmann: „Die Usancen d. Buchhandels“ kommt keine Stelle vor, die zwischen Contin. und „feste Contin.“ einen Unterschied machen würde. Hätte das Inst. ordentl. Contin.-Listen geführt, so würde es die Contin. eines jeden Sortimenters pr. Monat gekannt haben und in dieser Frage im Klaren sein.

Vor Schluß des Werkes am 17. Aug. 1867 ging von mir an das Institut direct p. Post folgender Bestellbrief ab:

Brünn, den 17. Aug. 1867.

„Von M. Conv.-Lex. erbitte ich mir nachverzeichnete Hefte in der angegebenen Anzahl u. zw. wollen Sie die Sendung direct p. Lasttrain an mich expediren:

(nun folgen die verl. Hefte verzeichnet, die eine Sendg. im Werthe von 411 # 18 N^{et} netto ausmachten)

Jetzt also 200 Grmpl. XV. 15. 16. u. Folge zur Fortsetzung.

Bei dem Umstande, daß ich bis zum VII. Band schon weit über 200 Grpl. hinaus gebraucht habe, darf ich hoffen, zu obiger Bestellung noch weitere Aufträge erteilen zu können; vorläufig bitte ich indeß um obige Bestellung, sowie dann wie erwähnt 200 Grpl. pr. Cont. zu expediren.

Hochachtungsvoll ergebens

Jr. Karafiat.“

Unterm 21. Aug. 1867, also 3 Tage später, expedirte mir das Inst. die verlangten Lieferungen, ohne dagegen zu protestiren, daß meine Continuation nun volle 200 Grpl. betrage.

Gibt es denn einen einzigen Buchhändler, der zur Seite des Institutes steht und bezweifelt, daß ich eine feste Contin. von 200 Grpl. begehrt und auch bezog und also auch ein Recht errungen habe, die Prämie für 200 Grpl., also $2 \times 400 = 800 \text{ #}$ zu beanspruchen?

Zu Nr. 3. Nachdem das Inst. selbst sagt, daß es mich für abgesetzte 200 Grpl. nur mit 150 # abspeisen wollte, weil ich zu mehr nicht berechtigt sei, so kann ich die Gutschrift von 400 # nicht dem Willen und dem Rechtsgeföhle des Inst., sondern bloß meiner Haltung zuschreiben.

Uebrigens liegen mir Briefe von Collegen vor, denen das Inst. ebenfalls für abgesetzte 100 Grpl. weniger als 400 # zahlen wollte, sich später dazu aber dennoch verstehen mußte, wollte es nicht mit allen Prozesse führen.

Alle diese Gutschriften geschahen unter der Clause:

„es geschehen selbe nicht, weil die betreffenden Sortimenter darauf ein Recht zu haben glauben, sondern nur in Berücksichtigung der sonst thätigen Verwendung für seinen Verlag“!!

Diese Gutschriften an die Collegen geschahen also nicht aus freiem Willen, aus der Rechtscontinuität, sondern durch die Nothwendigkeit, „durch Zwang“ der Umstände. Merkwürdiger Weise hat das Inst. an verschiedene Collegen die Prämien nicht bald nach Schluß des 15. Bandes, sondern aus Versehen erst ein Jahr später vergütet!

Ist dies auch „unwahr“?

Zu 4. Wenn das Inst. sich im Rechte geföhlt hätte, so würde es mir nach dessen ausgesprochener Ansicht nicht mehr als 150 # gutgebracht haben, so aber hielt es sich doch nicht für so recht sicher und begann mit mir zu handeln; früher 400 #, dann 600 #, weil diese Summen doch weniger als 800 # sind; ferner sollten diese 600 # unter der Bedingung gewährt werden, wenn ich bei Absatz eines 3. Hunderts auf die Vergütung der versprochenen Prämie verzichte.

Warum hat denn das Institut diese Bedingung nothwendig? — Wegen der Consequenzen!

Eine Vergleichssumme von 600 # habe ich auch deshalb von der Hand gewiesen, weil ich nur das beanspruchen und nehmen mag, was mir rechtlich zukommt.

Das Gesetz oder ein Schiedsgericht von Collegen soll entscheiden, ob ich im Rechte bin oder nicht.

Brünn 21. Mai 1869. **Jr. Karafiat.**

An die Herren Verleger von populären Lieferungswerken und Colportageartikeln.

[15322.] **K. F. Köhler** in Leipzig ersucht die betr. Herren Verleger, ihm Hest 1. von Lieferungswerken in 10facher Anzahl behufs bester Verwendung gratis einzusenden.

[15323.] **= H. Georg =**
Verlags- und Commissions-Buchhandlung in Basel

empfehlte sich zur Besorgung der in der französischen Schweiz erscheinenden Literatur.